

SATZUNG
über die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Amstetten
(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €, höchstens jedoch 140,00 € je Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Übungs- und Brandsicherheitswachdienste

- (1) Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 7,50 € pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 Feuerwehrgesetz auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 €/Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	105,00 €
Truppführer	53,00 €
Maschinist	53,00 €
Atemschutzgeräteträger	38,00 €
Sprechfunker	24,00 €
Motorsägen	24,00 €
Jugendgruppenleiter	45,00 €
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern die Benutzung ihres privaten Pkws vom Kommandanten angeordnet ist, neben der Entschädigung nach Absatz 1

eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4 **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.260,00 €/Jahr
1. stellv. Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
2. stellv. Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
Leiter Löschzug Amstetten	100,00 €/Jahr
Stellv. Leiter Löschzug Amstetten	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Bräunisheim	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Hofstett-Emerbuch	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Reutti	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Schalkstetten	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Stubersheim	50,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	100,00 €/Jahr
Leiter der Kindergruppe	50,00 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.260,00 €/Jahr
1. stellv. Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
2. stellv. Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr
Leiter Löschzug Amstetten	100,00 €/Jahr
Stellv. Leiter Löschzug Amstetten	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Bräunisheim	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Hofstett-Emerbuch	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Reutti	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Schalkstetten	50,00 €/Jahr
Leiter Löschgruppe Stubersheim	50,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	100,00 €/Jahr
Leiter der Kindergruppe	50,00 €/Jahr
1. Gerätewart Amstetten	450,00 €/Jahr
2. Gerätewart Amstetten	450,00 €/Jahr
Gerätewart Bräunisheim	100,00 €/Jahr
Gerätewart Hofstett-Emerbuch	100,00 €/Jahr
Gerätewart Reutti	100,00 €/Jahr
Gerätewart Schalkstetten	100,00 €/Jahr
Gerätewart Stubersheim	100,00 €/Jahr
Kleiderwart	300,00 €/Jahr
Funkbeauftragter	70,00 €/Jahr

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 14,00 € je Stunde gewährt, maximal wird eine Zeitversäumnis von 10 Stunden am Tag zugrunde gelegt.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 Feuerwehrgesetz).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Amstetten, 20.12.2022

Johannes Raab
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.